

Zur Verwendung gegenüber: 1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); 2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. Allgemeines 1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von SALINNOVA zustande. 2. SALINNOVA behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. SALINNOVA verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. 3. In Produktkatalogen, Preislisten, Zeichnungen, Maß-, Leistungs- und Gewichtstabellen enthaltene Angaben sind lediglich beschreibend und stellen keine Garantien oder vereinbarte Beschaffenheiten dar. Sie sind nur dann und insoweit verbindlich, wenn ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Preis und Zahlung 1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. 2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug à conto SALINNOVA zu leisten, und zwar: - 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung, - 1/3 sobald dem Besteller mitgeteilt ist, dass die Hauptteile versandbereit sind, - der Restbetrag innerhalb eines Monats nach Gefahrübergang. 3. Falls der Verkäufer den begründeten Verdacht hegt, dass der Käufer die Zahlung nicht ordnungsgemäß oder pünktlich zu leisten in der Lage ist, hat der Verkäufer das Recht auf vollständige Bezahlung der Waren im Voraus. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Jede Verzögerung der Zahlung führt zu zusätzlichen jährlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 %.

III. Lieferzeit, Lieferverzögerung 1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch SALINNOVA setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit SALINNOVA die Verzögerung zu vertreten hat. 2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt SALINNOVA sobald als möglich mit. 3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk von SALINNOVA verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. 4. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm,

beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet. 5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von SALINNOVA liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. SALINNOVA wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern diese Ereignisse in Summe länger als drei Monate, sind die Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. 6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn SALINNOVA die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von SALINNOVA. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. 2. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. 7. Kommt SALINNOVA in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller SALINNOVA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich,

auf Verlangen von SALINNOVA in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang, Abnahme 1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder SALINNOVA noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von SALINNOVA über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. 2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die SALINNOVA nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. SALINNOVA verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt. 3. Vertraglich vereinbarte Abnahmen finden im Herstellungswerk von SALINNOVA statt. Für die Abnahme gelten die Festlegungen nach DIN 1944/III bzw. DIN ISO 9906. SALINNOVA trägt für die Abnahme nur die SALINNOVA selbst entstehenden Aufwendungen; die dem Besteller entstehenden Aufwendungen, z.B. für die Teilnahme an der Abnahme, trägt der Besteller selbst. 4. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar. Jede Verzögerung der Abholung, die durch den Käufer begründet ist, führt zu Einlagerungskosten in Höhe von 0,6% des gesamten Warenwertes, die vom Käufer zu tragen sind.

V. Eigentumsvorbehalt 1. SALINNOVA behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. 2. SALINNOVA ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen

Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat. 3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er SALINNOVA unverzüglich davon zu benachrichtigen. 4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist SALINNOVA zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. 5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann SALINNOVA den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn SALINNOVA vom Vertrag zurückgetreten ist. 6. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt SALINNOVA vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. 7. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt SALINNOVA jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einbeziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von SALINNOVA, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. SALINNOVA verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. SALINNOVA kann sonst verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch SALINNOVA geschehen. 8. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für SALINNOVA vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem Besteller gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SALINNOVA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

VI. Mängelansprüche Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung haftet SALINNOVA unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – wie folgt: Sachmängel 1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl von SALINNOVA nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist SALINNOVA unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von SALINNOVA, es sei denn, die Teile müssten gesondert entsorgt werden, weil sie z.B. chemisch, biologisch oder nuklear kontaminiert sind. In diesen Fällen ist der Besteller für die ordnungsgemäße Entsorgung auf eigene Kosten verantwortlich. 2. Zur Vornahme aller SALINNOVA notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit SALINNOVA die

erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist SALINNOVA von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei SALINNOVA sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von SALINNOVA Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. 3. Soweit keine andere Vereinbarung ausdrücklich getroffen ist, ist Erfüllungsort für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen Frankenthal, Deutschland. 4. Von den durch die Nachbesserung bzw.

Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt SALINNOVA – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Arbeits- und Materialkosten; sonstige Kosten, insbesondere Aus- und Einbaukosten sowie Prüfkosten, werden von SALINNOVA nicht getragen. Verbringt der Besteller den Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Abnahmeort oder soll eine Nachbesserung außerhalb Deutschlands vorgenommen werden, so trägt der Besteller die hieraus entstehenden Mehrkosten. 5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn SALINNOVA – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen. 6. Keine Haftung wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind. 7. Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet SALINNOVA nur, wenn SALINNOVA bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. 8. Planungsleistungen werden nur auf der Grundlage der vom Besteller schriftlich mitgeteilten Daten erbracht. Der Besteller steht dafür ein, dass die mitgeteilten Daten korrekt sind. Für Mängel aufgrund der vom Besteller mitgeteilten Daten haftet SALINNOVA nur, wenn SALINNOVA bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen. 9. Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet SALINNOVA nur für die zeichnungsmäßige Ausführung. 10. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von SALINNOVA für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von SALINNOVA vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes. Rechtsmängel 11. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird SALINNOVA auf ihre Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch SALINNOVA ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird SALINNOVA den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. 12. Die in Abschnitt VI. 11 genannten Verpflichtungen von SALINNOVA sind vorbehaltlich Abschnitt VII. 2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn •der Besteller SALINNOVA unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, •der Besteller SALINNOVA in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. SALINNOVA die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 11 ermöglicht, •SALINNOVA alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, •der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und •die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. 13. Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. SALINNOVA ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem

aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung von SALINNOVA, so hat der Besteller SALINNOVA schadlos zu halten.

VII. Haftung des Lieferers, Haftungsausschluss 1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von SALINNOVA infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom

Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2. 2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet SALINNOVA – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur a) bei Vorsatz, b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat, e) im Rahmen einer Garantiezusage, f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 a– d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Compliance und Exportkontrolle 1. Wie im Verhaltenskodex konkretisiert, bekennen sich SALINNOVA und ihre Mitarbeiter zu professionellem und redlichen Verhalten, das die Einhaltung rechtlicher Vorschriften und ethischer Standards einschließt. Ein entsprechendes Verhalten erwartet SALINNOVA auch von ihren Geschäftspartnern. Bei Verstößen des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere bei korrupten oder betrügerischen Handlungen, ist SALINNOVA zur fristlosen Kündigung berechtigt. SALINNOVA behält sich vor, Schadensersatz geltend zu machen. 2. Der Besteller verpflichtet sich, alle anzuwendenden Exportkontrollvorschriften und Embargos einzuhalten. Der Besteller hat SALINNOVA unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn der Liefergegenstand zum Endverbleib in ein Land oder an eine natürliche oder juristische Person geliefert werden soll, die Exportbeschränkungen oder Embargos unterliegen. Entsprechendes gilt, wenn dem Besteller diese Tatsache nachträglich bekannt wird. Für die Beschaffung der entsprechenden Exportgenehmigungen ist der Besteller verantwortlich, wenn SALINNOVA deren Beschaffung nicht ausdrücklich übernommen hat. In jedem Fall erfolgt die Auslieferung erst nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung; die Liefertermine werden dementsprechend angemessen angepasst. Wird eine Genehmigung innerhalb angemessener Zeit nicht erteilt, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

X. Softwarenutzung Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von SALINNOVA zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei SALINNOVA bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand 1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SALINNOVA und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. 2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von SALINNOVA zuständige Gericht. SALINNOVA ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.